



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsrelevante Regelungen zur Bewältigung der durch die
Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb
der Hochschule Ruhr West gestellten Herausforderungen mit
Geltung vom 22.04.2020 bis vorläufig 31.10.2020

Laufende Nummer 04/2020

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 13 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschulen gestellten Herausforderungen (Coronavirus-Epidemie-Hochschulverordnung) hat das Präsidium der Hochschule Ruhr West am 22.04.2020 die folgenden prüfungsrelevanten Regelungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen an der Hochschule Ruhr West mit Geltung vom 22.04.2020 bis vorläufig 31.10.2020 beschlossen:

Präambel

Diese prüfungsrelevanten Regelungen des Präsidiums regeln Abweichungen zu den Vorschriften der geltenden Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Hochschule Ruhr West, die aufgrund der im Jahr 2020 eingetretenen Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie erforderlich sind. Diese Regelungen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass aufgrund der von der Bundesregierung sowie der Landesregierung Nordrhein-Westfalen getroffenen Maßnahmen, ein ordentlicher Hochschulbetrieb nicht möglich ist. Dabei sind insbesondere das Kontaktverbot sowie die Verschiebung der Vorlesungszeiten im Sommersemester 2020 zu berücksichtigen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Lehr- und Studienbetrieb der Hochschule Ruhr West unter den Bedingungen der Krise aufrechterhalten werden kann. Diese Regelungen wurden nach den Vorgaben der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 beschlossen. Sie gelten zunächst bis längstens zum 31.10.2020. Die Geltung dieser Regelungen kann bis zum 31.03.2021 verlängert werden, sofern dies aufgrund der Corona-Epidemie zum Wintersemester 2020/2021 erforderlich ist.

Im Einzelnen:

1. Geltungsbereich

- a. Diese Regelungen gelten für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der Hochschule Ruhr West eingeschrieben sind. Sie gelten für alle Studiengänge im Bachelor- und Masterstudium.
- b. Soweit die Regelungen dieses Beschlusses Prüfungen betreffen, gelten sie für alle Prüfungen, die dem Sommersemester 2020 zuzuordnen sind, wenn nichts Anderes durch diesen Beschluss bestimmt ist.
- c. Sofern es zwischen den Regelungen dieses Beschlusses und Vorschriften anderer geltenden Ordnungen der Hochschule Ruhr West einen Widerspruch gibt, gelten die Regelungen dieses Beschlusses vorrangig (vgl. § 13 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Regelungen dieses Beschlusses gelten als Ordnung der Hochschule Ruhr West. Soweit sie Prüfungsrelevanz im Sinne der §§ 6 und 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung aufweisen, gelten sie als Regelungen von Prüfungsordnungen (vgl. § 13 Abs. 1 S. 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung).

2. Zugang zum Studium

Sofern der Zugang zu einem Studiengang den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) vorsieht, entfällt diese Voraussetzung für den Zugang zu dem entsprechenden Studiengang für das Wintersemester 2020/2021.

3. Regelstudienzeit

§ 10 Abs. 1 S. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt entsprechend für Studierende der Hochschule Ruhr West, die im Sommersemester 2020 beurlaubt sind.

4. Zulassung zu Prüfungen

Prüfungen, die zum Wintersemester 2020/2021 gehören und die vom fünften Semester (in der dualen Studienform vom siebten Semester) an stattfinden, können auf Antrag der bzw. des Studierenden abgelegt werden, wenn noch nicht alle Modulprüfungen des ersten und zweiten (in der dualen Studienform des ersten bis vierten) Fachsemesters bestanden wurden oder eine entsprechende Anrechnung von Leistungen vorliegt sowie mindestens 48 ECTS aus dem ersten und zweiten (in der dualen Studienform aus dem ersten bis vierten) Fachsemester sowie mindestens 48 ECTS aus dem dritten und vierten (in der dualen Studienform aus dem fünften und sechsten) Fachsemester vorliegen. Der Antrag ist beim Studien- und Prüfungsamt zu stellen.

5. Rücktritt von Prüfungen

Für den Rücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit gilt, dass die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht erforderlich ist. Der Rücktritt muss vor der Prüfung über das Campus-Management-System angezeigt werden.

6. Online-Prüfung

- a. Prüfungen können in elektronischer Form sowie in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) stattfinden. Dies gilt für sämtliche Prüfungen, soweit die Voraussetzungen dies ermöglichen. Auch die mündliche Ergänzungsprüfung sowie das Kolloquium sind von dieser Regelung umfasst.
- b. Die bzw. der Studierende bestätigt, dass sie bzw. er lediglich die zugelassenen Hilfsmittel verwendet. Bei Nutzung weiterer als der zugelassenen Hilfsmittel liegt ein Täuschungsversuch vor, der zum Nichtbestehen der Prüfung führt.
- c. Die technischen Modalitäten (insbesondere die Systemvoraussetzungen) von Online-Prüfungen werden rechtzeitig vor der Prüfung durch die (Erst-)Prüferin bzw. den (Erst-)Prüfer mit der bzw. dem Studierenden vereinbart.
- d. An einer mündlichen Online-Prüfung nehmen alle erforderlichen Personen nach den geltenden Vorschriften der Prüfungsordnungen der Hochschule Ruhr West teil. Sie sitzen jeweils alleine in einem Raum und verbinden sich per Online-Konferenz.
- e. Sofern es während der Prüfung zu technischen Schwierigkeiten kommt, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung unmöglich machen, ist die Prüfung abubrechen. Die bzw. der Studierende hat der (Erst-)Prüferin bzw. dem (Erst-)Prüfer unverzüglich mitzuteilen, wenn sie bzw. er technische Schwierigkeiten wahrnimmt. Eine Mitteilung im Anschluss an die Prüfung ist verspätet. Eine abgebrochene Prüfung wird nicht gewertet. Eine abgebrochene mündliche Online-Prüfung kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser Prüfung wiederholt werden.
- f. Die mündliche Online-Prüfung darf nicht aufgezeichnet werden.

7. Prüfungsform

Sofern die vorgesehene Prüfungsform aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht durchgeführt werden kann, ist der bzw. die Lehrende berechtigt, im Laufe des Semesters, spätestens bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, die Prüfungsform zu ändern. Dies ist mit der zuständigen Dekanin / dem zuständigen Dekan bzw. der zuständigen Pro-Dekanin / dem zuständigen Pro-Dekan zuvor abzusprechen. Außerdem hat eine Mitteilung an das Semestermanagement und an die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter zu erfolgen. Die Studierenden werden durch das Semestermanagement unverzüglich über die Änderung informiert.

8. Einsicht in die Prüfungsakten; Widerspruchsmöglichkeit

- a. Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten kann die bzw. der Studierende erst nach Wiederaufnahme des ordentlichen Hochschulbetriebs nehmen. Die Einsichtnahme ist zu beantragen.
- b. Ein Widerspruch gegen das Ergebnis einer Prüfung kann nach Einsicht in die schriftliche Prüfung begründet werden.

9. Aussetzen der Versuchszählung

Sofern eine Prüfung, die dem Sommersemester 2020 zuzuordnen ist, von der Prüferin bzw. dem Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird, gilt diese Prüfung nicht als Fehlversuch. § 7 Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung findet keine Anwendung an der Hochschule Ruhr West.

10. Praxissemester

- a. Grundsätzlich kann zum Praxissemester zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden und mindestens 100 bzw. 90 Credits entsprechend der für die Studierende bzw. den Studierenden geltenden Prüfungsordnung erworben hat. Hiervon kann im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden, sofern erforderliche Credits aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erworben werden können. Die bzw. der Studierende muss einen Antrag auf Befreiung von den regulären Zulassungsvoraussetzungen zum Praxissemester beim Studien- und Prüfungsamt stellen. Dem Antrag muss eine schriftliche Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors beigefügt werden. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.
- b. Eine Unterbrechung des Praxissemesters ist im Einzelfall in Absprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor möglich, sofern dies aufgrund der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen getroffenen Maßnahmen notwendig ist. Die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor entscheiden, in wie weit eine Verlängerung des Praxissemesters stattfinden muss. Über die Unterbrechung des Praxissemesters muss die bzw. der Studierende das Studien- und Prüfungsamt informieren und diesem die Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors übermitteln.

- c. Sofern dies aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie notwendig ist, kann die bzw. der Studierende in Absprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor ein neues Unternehmen nennen, in dem das Praxissemester fortgeführt werden soll. Über den Wechsel des Unternehmens muss die bzw. der Studierende einen Antrag beim Studien- und Prüfungsamt stellen, dem die Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors beigelegt sein muss.
- d. Sofern dies aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie notwendig ist, kann die bzw. der Studierende in Absprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor das Praxissemester an der Hochschule Ruhr West absolvieren.
- e. Sofern das Praxissemester aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht durchgeführt werden kann, kann die Studierende bzw. der Studierende auf Antrag auch ohne Durchführung des Praxissemesters zur Abschlussarbeit zugelassen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit vorliegen. Das Praxissemester ist in diesem Fall im Anschluss an die Abschlussarbeit zur erfolgreichen Beendigung des Studiums nachzuholen. Der Antrag ist zu begründen und beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen.

11. Abschlussarbeit

- a. Sofern die Anfertigung der Abschlussarbeit aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht möglich ist, kann die Abgabefrist verlängert werden. Alternativ hierzu kann die bzw. der Studierende von der Abschlussarbeit zurücktreten ohne, dass dies als Fehlversuch gewertet wird; bei einem erneuten Versuch muss die Studierende bzw. der Studierende ein neues Thema für die Abschlussarbeit wählen.
- b. Die Verlängerung der Abgabefrist oder der Rücktritt von der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag ist die Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors beizufügen.
- c. Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt ausschließlich über den Upload im Campus-Management-System.

12. Prüfungsordnungswechsel

Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender im Sommersemester 2020 bzw. im Wintersemester 2020/2021 von einem Prüfungsordnungswechsel betroffen ist, kann im Einzelfall eine Härtefallregelung getroffen werden, wenn die bzw. der Studierende das Studium aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie anderenfalls nicht zu Ende bringen kann. Ein Härtefall kann insbesondere vorliegen, wenn die bzw. der Studierende von einem von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenen Ausfall einer Prüfung betroffen war. Eine Härtefallregelung kann nur auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Studien- und Prüfungsamt erfolgen.

13. Beitragsfreier Studienabschluss in Notlage

- a. Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 die letzten zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen ablegen (in der Regel Abgabe Abschlussarbeit und Kolloquium), können auf Antrag diese Prüfungen auch ohne rückgemeldet zu sein, absolvieren.

Diese Möglichkeit besteht ausschließlich für Studierende, die sich in einer sozialen Notlage befinden, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie hervorgerufen wurde. Die Befreiung vom Semesterbeitrag erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Studien- und Prüfungsamt, möglichst zum Zeitpunkt der Rückmeldung zum Wintersemester 2020/21. Dem Antrag sind Nachweise über die durch die Corona-Pandemie entstandene Notlage sowie die daraus resultierende Beeinträchtigung im Studienfortschritt beizufügen. Ebenfalls bedarf es einer Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben.. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern der oder die Studierende eine Prüfung nicht besteht, kann sie oder er sich rückwirkend zu dem Beginn des Semesters zurückmelden.

- b. Diese Regelung gilt nicht hinsichtlich Materialbezugsgebühren.

14. Einvernehmen mit den Fachbereichen der Hochschule Ruhr West

Gemäß § 7 Abs. 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ist durch den Erlass von Regelungen nach § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 3, Abs. 3 und Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung das Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen herbeizuführen. Aus der Anlage zu diesem Beschluss geht hervor, dass dies erfolgt ist.

15. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- a. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er gilt zunächst bis zum 31.10.2020, sofern nicht zuvor eine Verlängerung durch das Präsidium der Hochschule Ruhr-West beschlossen wurde.
- b. Dieser Beschluss wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Mülheim an der Ruhr, 22.04.2020

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr.-Ing. Susanne Staude

Anlage

Das Einvernehmen entsprechend Punkt 14. wird durch die Fachbereiche durch Unterschrift der Dekane der Hochschule Ruhr West erklärt:

Mülheim an der Ruhr, 23.04.2020

Der Dekan des Fachbereichs 1

Gez. Prof. Dr.-Ing. Uwe Handmann

Mülheim an der Ruhr, 23.04.2020

Der Dekanin des Fachbereichs 2

Gez. Prof. Dr. iur. Jutta Lommatzsch

Mülheim an der Ruhr, 23.04.2020

Der Dekan des Fachbereichs 3

Gez. Prof. Dr.-Ing. Joachim Friedhoff

Mülheim an der Ruhr, 23.04.2020

Der Dekan des Fachbereichs 4

Gez. Prof. Dr. phil. nat. Christian Weiß